

Satzung für die freie und parteiunabhängige Wählergemeinschaft

WfG - Wir für Großbeeren

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung ist ein nicht rechtsfähiger Verein und trägt den Namen
WfG - Wir für Großbeeren (in der Folge WfG genannt)
2. Der Sitz der Wählergemeinschaft ist 14979 Großbeeren
3. Die WfG ist basisdemokratisch und fußt auf der Grundlage des Grundgesetzes und der "Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland".
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck der WfG ist es Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung im Raum Großbeeren anzuschieben und mit Hilfe der parlamentarischen Gremien und der Verwaltung durchzusetzen, zum Beispiel:

- Stärkung bürgerschaftliches Engagement
- Ausbau der sozialen Infrastruktur
- Weiterentwicklung der Schullandschaft
- Schaffung bezahlbaren Wohnraums
- Schaffung von Begegnungsstätten
- Barrierefreie Verkehrswege
- Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr
- Verbesserung der Zuwegung zum Bahnhof Großbeeren
- Stärkung der Sicherheit
- Pflege und Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der Parkanlagen und Grünflächen
- Stärkung der geschichtlichen Zusammenhänge und bekennen zur Ortsgeschichte
- Entwicklungs- und Handlungskonzepte für die Ortslage Großbeeren und die Ortsteile

Die WfG ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Wählergemeinschaft.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Satzung und das Programm anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Mail zu beantragen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Spende

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die WfG finanziert sich durch Spenden und Sponsoring.

§ 6 Organe der WfG

Die Organe sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Arbeitskreis
- c) Vorstand

a) Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung treffen sich die Mitglieder und besprechen den jeweiligen Entwicklungsstand und legen fest, welche weiteren Maßnahmen zur Realisierung der angestrebten Ziele notwendig sind. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.

b) Arbeitskreis

Der Arbeitskreis setzt sich aus einem überschaubaren Kreis von Personen zusammen. Er ist für die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit in der WfG verantwortlich.

c) Vorstand

Der Vorstand vertritt die WfG im Außenverhältnis, d.h. gerichtlich und außergerichtlich. Dabei vertritt ein Vorstandsmitglied die Vereinigung immer gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes/Beschlussfassungen

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern:

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden ,

dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassenwart/ der Kassenwartin

und bis zu 4 Beisitzern

2. Der/Die Protokollführer/-in kann ein weiteres Vorstandsmitglied sein oder ein Mitglied des Vorstandes übernimmt zusätzlich diese Funktion. In jedem Fall ist dies durch eine Wahl zu bestätigen.

3. Der Vorstand wird in jedem zweiten Jahr jeweils neu gewählt.

4. Der Vorstand ist weisungsgebunden durch die Mitgliederversammlung

5. Die Wahl der Vorstandmitglieder und deren Vertreter können offen abgehalten werden, sofern sich auf Befragen der anwesenden Mitglieder kein Widerspruch erhebt oder auf Antrag kein anderes Abstimmungsverfahren bestimmt wird.

6. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder Vertreter/in setzt die Termine fest, lädt fristgemäß ein, ruft zur Mitgliederversammlungen auf und gibt Beschlüsse bekannt.

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Haben Kandidatinnen/Kandidaten diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die

Kandidateninnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

8. Scheidet ein Vorstandmitglied aus oder erklärt seinen Rücktritt, so ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandmitglied gewählt wird. Bis zur Wahl des Vorstandmitgliedes nehmen die übrigen Vorstandmitglieder oder kommissarisch benannte Mitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes kommissarisch wahr.

9. Die Mitglieder fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetze und/oder die Satzung stehen dem entgegen.

10. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Anhänger beschlossen werden.

..§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung der WfG erfolgt nach Erreichen des Zweckes oder wird in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

2. Bei Auflösung soll das Endvermögen der WfG der Gemeinde Großbeeren zufließen.

Großbeeren, den 06. 12. 2018